GEMEINDE BINNINGEN
Einwohnerrat

SpezKo Reglement über die Entschädigung von Entlastungsleistungen an die Pflege und Betreuung zu Hause

Sekretariat: karin.rennard@binningen.bl.ch

Synopse Reglement

Reglement Entschädigung Entlastungsleistungen bei der Pflege und Betreuung zu Hause

Version GR Fassung 26.10.2015	Neu durch SPEZKO	Bemerkungen
Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Fassung vom 1.1.2014) und in Verbindung mit § 19 b) der Gemeindeordnung vom 23.08.1999 folgendes Reglement:	Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Fassung vom 1.1.2014) und in Verbindung mit § 19 b) der Gemeindeordnung vom 23.08.1999 folgendes Reglement:	Keine Änderung
A. Allgemeines **§ 1 Grundsatz** Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in Binningen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen, die der Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen. Angehörige im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 3 erbringen.	**A. Allgemeines** **§ 1 Grundsatz** Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in Binningen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige ~~oder Dritte~~ zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen, die der Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen. Angehörige im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 3 erbringen.	Die Bezeichnung „oder Dritte“ braucht es nicht, Nachbarn oder Nachbarschaftshilfe wird nicht ausgeschlossen. Siehe Definition „Angehörige“ im letzten Absatz.
§ 2 Zweck Die Pflege und Betreuung zu Hause durch Angehörige soll gefördert werden. Die Entlastung der pflegenden Angehörigen und die damit verbundene Schonung ihrer Ressourcen können zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in den stationären Institutionen beitragen. Dieses Ziel soll durch Beiträge an die Kosten von Entlastungsleistungen erreicht werden.	**§ 2 Zweck** Die Pflege und Betreuung zu Hause durch Angehörige soll gefördert werden. Die Entlastung der pflegenden Angehörigen und die damit verbundene Schonung ihrer Ressourcen können zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in den stationären Institutionen beitragen. ~~Dieses Ziel soll durch Beiträge an die Kosten von Entlastungsleistungen erreicht werden.~~	Das übergeordnete Ziel ist mit dem Reglement nicht erreichbar. Die Zieldefinition ist zu hoch angesetzt.
B. Anforderungen **§ 3 Voraussetzungen** Beiträge an Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die pflegebedürftige Person: [1] zivilrechtlichen Wohnsitz in Binningen hat,	**B. Anforderungen** **§ 3 Voraussetzungen** Beiträge an Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die pflegebedürftige Person: [1] (Aufzählung anstatt Absatz) zivilrechtlichen	Redaktionelle Änderung

[2] Pflege und Betreuungsleistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen: a) An- und Auskleiden b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen c) Nahrungsaufnahme d) tägliche Körperpflege e) Toilettenbenützung f) Fortbewegen im Haus g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität h) Kontaktnahme mit der Umwelt [3] oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung bei mindestens zwei der direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 2 bedarf, [4] oder aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung bedarf, [5] der Pflege- und Betreuungsbedarf durch ein ärztliches Attest bezüglich Umfang und Dauer belegt ist, [6] die pflegebedürftige Person ohne die Hilfeleistungen gemäss vorstehenden Ziffern in ein Spital oder Pflegeheim eingewiesen werden müsste. [7] Bei den Voraussetzungen gemäss Absatz 3 und 4 können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.	Wohnsitz in Binningen hat, [2] Pflege und Betreuungsleistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen: a) An- und Auskleiden b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen c) Nahrungsaufnahme d) tägliche Körperpflege e) Toilettenbenützung f) Fortbewegen im Haus g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität h) ~~Kontaktnahme mit der Umwelt~~ Pflege sozialer Kontakte ~~[3] oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung bei mindestens zwei der direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 2 bedarf,~~ ~~[4]~~ [3] oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung oder Überwachung bedarf, ~~[5]~~ [4] ~~der~~ den Pflege- und Betreuungsbedarf durch ein ärztliches Attest bezüglich Umfang und Dauer belegt ~~ist,~~ ~~[6]~~ [5] ~~die pflegebedürftige Person~~ ohne die Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Abs. 2 und 3 in ein Spital oder Pflegeheim eingewiesen werden müsste. [7] ~~Bei den Voraussetzungen gemäss Absatz 3 und 4 können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen~~	h) Anpassung zwecks besserer Verständlichkeit [3] Bei einer ständigen Anleitung aus medizinischen Gründen werden die 90 Minuten in jedem Fall erreicht. Deshalb kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. [3 (neu)] Redaktionelle Anpassung und Ergänzung aus Abs 3 (alt) [4] Redaktionelle Anpassung [5] wird schon in der Einleitung erwähnt [7] streichen (siehe Bemerkung 3)
§ 4 Umfang der Entschädigung [1] Grundsätzlich werden Beiträge für alle Entlastungsangebote gewährt, die dem Zweck gemäss § 2 dienen. Vorbehalten bleibt § 8 dieses Reglementes. [2] Die Entlastung kann bei der pflege- und betreuungsbedürftigen Person zuhause oder extern erfolgen. [3] Entschädigt werden die verrechneten Kosten der Entlastungsleistung pro Stunde, maximal jedoch CHF 30 pro Stunde. Werden Pauschalbeträge verrechnet (z.B. Tagesstätte für Betagte), so werden die Kosten pro beanspruchte Stunde berechnet und im Rahmen dieses Reglements vergütet. [4] Es können pro pflegebedürftiger Person und Monat Beiträge für maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden. [5] Erfolgt die Entlastungsleistung extern, so kann der Beitrag gemäss Abs. 3 auch Kosten für notwendige Transporte der pflegebedürftigen Person enthalten.	**§ 4 Umfang der Entschädigung** [1] Grundsätzlich werden Beiträge für alle Entlastungsangebote gewährt, die dem Zweck gemäss § 2 dienen. Vorbehalten bleibt § 8 dieses Reglementes. [2] Die Entlastung kann bei der pflege- und betreuungsbedürftigen Person zuhause oder extern erfolgen. [3] Entschädigt werden die verrechneten Kosten der Entlastungsleistung pro Stunde, maximal jedoch CHF ~~30~~ 20 pro Stunde. Werden Pauschalbeträge verrechnet (z.B. Tagesstätte für Betagte), so werden die Kosten pro beanspruchte Stunde berechnet und im Rahmen dieses Reglements vergütet. [4] Es können pro pflegebedürftiger Person und Monat Beiträge für maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden. [5] Erfolgt die Entlastungsleistung extern, so kann der Beitrag gemäss Abs. 3 auch Kosten für notwendige Transporte der pflegebedürftigen Person enthalten.	[3] Änderung Betrag
§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs [1] Der Anspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Eingang des Antrages auf der Gemeindeverwaltung. [2] Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.	**§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs** [1] Der Anspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Eingang des Antrages auf der Gemeindeverwaltung. [2] Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.	Keine Änderung
§ 6 Antragsberechtigung Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege und/oder Betreuung	**§ 6 Antragsberechtigung** Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege und/oder Betreuung	Keine Änderung

verantwortliche Person. Der Antrag ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.	verantwortliche Person. Der Antrag ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.	
§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht [1] Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 3auf Verlangen jederzeit nachweisen können. [2] Verändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden. [3] Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraus-setzungen unterbrochen oder aufgehoben.	**§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht** [1] Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 3auf Verlangen jederzeit nachweisen können. [2] Verändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden. [3] Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraus-setzungen unterbrochen oder aufgehoben.	Keine Änderung
§ 8 Subsidiarität Für Entlastungsleistungen, welche bereits durch allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gedeckt sind, dürfen nicht zusätzlich Beiträge gemäss diesem Reglement beantragt werden.	**§ 8 Subsidiarität** Für Entlastungsleistungen, welche bereits durch allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gedeckt sind, dürfen nicht zusätzlich Beiträge gemäss diesem Reglement beantragt werden.	Keine Änderung
§ 9 Ausnahmebestimmungen [1] Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Versicherungsleistungen zurückgreifen können. [2] In begründeten Härtefällen und unter der Voraussetzung, dass die Pflege zu Hause bereits vor Antragsstellung nachweisbar geleistet worden ist, kann der Gemeinderat die Karenzfrist verkürzen oder auf eine solche verzichten.	**§ 9 Ausnahmebestimmungen** [1] Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Versicherungsleistungen zurückgreifen können. [2] In begründeten Härtefällen und unter der Voraussetzung, dass die Pflege zu Hause bereits vor Antragsstellung nachweisbar geleistet worden ist, kann der Gemeinderat die Karenzfrist verkürzen oder auf eine solche verzichten.	Keine Änderung
C. Verfahren **§ 10 Zuständigkeit** [1] Anträge auf einen Beitrag an die Kosten von Entlastungsleistungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden, welche auf der Gemeindeverwaltung erhältlich sind. [2] Die Beurteilung erfolgt durch eine vom Gemeinderat bestimmte Dienststelle. [3] Der Entscheid wird der beitragsberechtigten und der antragstellenden Person mit Verfügung mitgeteilt.	**C. Verfahren** **§ 10 Zuständigkeit** [1] Anträge auf einen Beitrag an die Kosten von Entlastungsleistungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden, welche auf der Gemeindeverwaltung erhältlich sind. [2] Die Beurteilung erfolgt durch eine vom Gemeinderat bestimmte Dienststelle. [3] Der Entscheid wird der ~~beitragsberechtigten~~ anspruchsberechtigten und der antragstellenden Person mit Verfügung mitgeteilt.	Formelle Änderung
§ 11 Antrag [1] Jeder Antrag ist zu begründen. [2] Jeder Antrag muss ein ärztliches Attest beinhalten, welches das Ausmass des Pflege- und Betreuungsbedarfs belegt.	**§ 11 Antrag** ~~[1] Jeder Antrag ist zu begründen.~~ ~~[2]~~ [1] Jeder Antrag muss ein ärztliches Attest beinhalten, welches das Ausmass des Pflege- und Betreuungsbedarfs belegt.	Absatz 1 wird gestrichen: Im Antrag gemäss §10 ist eine Begründung vorzusehen bzw. sicherzustellen.

[3] Die für die Beurteilung zuständige Dienststelle kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 3 dieses Reglements eine Fachinstitution oder -person beiziehen.	~~3~~ [2] Die für die Beurteilung zuständige Dienststelle kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 3 dieses Reglements eine Fachinstitution oder -person beiziehen.	Redaktionelle Anpassungen
§ 12 Abrechnung und Auszahlung [1] Zahlungsbelege für bezogene Entlastungsleistungen mit Angabe der geleisteten Stunden und dem Ansatz pro Stunde sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise vorzulegen. [2] Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt an die beitragsberechtigte Person mittels Überweisung auf ein Bank- oder Postcheckkonto jeweils am Anfang des folgenden Monats.	**§ 12Abrechnung und Auszahlung** [1] Zahlungsbelege für bezogene Entlastungsleistungen mit Angabe der geleisteten Stunden und dem Ansatz pro Stunde sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise vorzulegen. [2] Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt an die ~~beitragsberechtigte~~ Person oder Stelle, welche die Entlastungsleistungen erbracht hat., mittels Überweisung auf ein Bank- oder Postcheckkonto jeweils am Anfang des folgenden Monats.	[2] Formulierung aus steuertechnischen Gründen.
D. Schlussbestimmungen **§ 13 Unrechtmässiger Bezug** Wer Beiträge gemäss diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.	**D. Schlussbestimmungen** **§ 13 Unrechtmässiger Bezug** Wer Beiträge gemäss diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.	Keine Änderung
§ 14 Rechtsschutz Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	**§ 14 Rechtsschutz** Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	Keine Änderung
§ 15 Rechtskraft Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.	**§ 15 Rechtskraft** Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.	Keine Änderung